

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 29. Mai 1981

98. Stück

- 254.** Bundesgesetz: Auflösung des Bergbauernhilfsfonds in Wien
(NR: GP XV RV 629 AB 695 S. 73. BR: AB 2323 S. 410.)
- 255.** Bundesgesetz: Änderung des Heeresgebührengesetzes
(NR: GP XV RV 638 AB 688 S. 74. BR: AB 2315 S. 410.)
- 256.** Bundesgesetz: Änderung der Kunsthochschulordnung
(NR: GP XV RV 615 AB 680 S. 74. BR: AB 2316 S. 410.)

254. Bundesgesetz vom 6. Mai 1981, mit dem der Bergbauernhilfsfonds in Wien aufgelöst wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bergbauernhilfsfonds in Wien wird aufgelöst.

(2) Das Vermögen des Bergbauernhilfsfonds geht auf den Bund über.

§ 2. Die aushaftenden Darlehen des Bergbauernhilfsfonds werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in nichtrückzahlbare Beihilfen umgewandelt.

§ 3. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat für den Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Rechnungsabschluß für den Bergbauernhilfsfonds zu errichten.

§ 4. Die zugunsten des Bergbauernhilfsfonds begründeten Veräußerungs- und Belastungsverbote erlöschen mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.

§ 5. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz, womit Maßnahmen zur Erhaltung des bergbäuerlichen Besitzstandes getroffen werden, BGBl. Nr. 233/1937, außer Kraft.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky Haiden Salcher Broda

255. Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, mit dem das Heeresgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 105/1979, wird wie folgt geändert:

§ 7 a Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) während des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes monatlich durch zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der lit. a genannten Strecke, insoweit im selben Monat nicht lit. b oder c anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen militärischen Erfordernisse sonst zulassen, daß der Wehrpflichtige seine militärische Dienststelle verläßt,“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

Kreisky Kirchschräger Rösch

256. Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, mit dem die Kunsthochschulordnung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 252/1973, 429/1975 und 626/1978 wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;
3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;
4. Blas- und Schlaginstrumente;
5. Musikpädagogik;
6. Kirchenmusik;
7. Sologesang und musikdramatische Darstellung;
8. Darstellende Kunst;
9. Kunsterziehung;
10. Musikerziehung.

(2) Die Abteilung Musikerziehung hat ihren Sitz in Innsbruck.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 23 Abs. 2 und 25 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes sind auch Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft, die gemäß § 33 Abs. 4 erster Satz des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes zum Leiter einer Klasse bestellt wurden, zum Abteilungsleiter und zum Stellvertreter des Abteilungsleiters wählbar.“

Artikel II

(1) Bis zur Wahl des Abteilungsleiters der Abteilung Musikerziehung sind dessen Obliegenheiten vom Abteilungsleiter der Abteilung Musikpädagogik wahrzunehmen.

(2) Bis zur Konstituierung des Abteilungskollegiums der Abteilung Musikerziehung sind Angelegenheiten gemäß § 28 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vom Abteilungskollegium der Abteilung Musikpädagogik zu besorgen.

(3) Bis zu dem im Abs. 2 angeführten Zeitpunkt sind Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 3 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes vom Gesamtkollegium gemeinsam mit dem Abteilungskollegium der Abteilung Musikpädagogik zu besorgen.

(4) Der Direktor des Konservatoriums der Stadt Innsbruck, sein Stellvertreter sowie ein Vertreter der Studierenden des Institutes für Musikwissenschaft an der Universität Innsbruck sind zu jenen Sitzungen des erweiterten Gesamtkollegiums (Abs. 3), in denen Angelegenheiten der Abteilung Musikerziehung behandelt werden sollen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen; nehmen sie an der Sitzung teil, so gehören sie dem erweiterten Gesamtkollegium mit Sitz und Stimme an. Der Vertreter der Studierenden ist von der Studienrichtungsvertretung Musikwissenschaft an der Universität Innsbruck namhaft zu machen. Es darf nur ein österreichischer Staatsbürger nominiert werden, der seit mindestens einem Jahr auch den Lehrgang für Musikerziehung am Konservatorium der Stadt Innsbruck besucht.

Artikel III

(1) Der Art. I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Oktober 1981, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Kreisky

Kirchschläger

Firnberg